



**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
der Gemeinde Erdweg
(Plakatierungsverordnung)**

vom 29.10.2019

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Erdweg folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

- (2) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu sechs Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volks- oder Bürgerentscheiden und 14 Tage danach Anschläge ausschließlich auf den dafür zur Verfügung gestellten Wahlplakattafeln anbringen. Die maximale Größe des Plakates ist auf das Format DIN A1 (59,4cm x 84,1cm) beschränkt. Ferner können an privaten Anschlagflächen (nach Einholung der Genehmigung der jeweiligen Eigentümer) großflächige Anschläge (3,5m x 2m bzw. DIN 18/1) angebracht werden. Abweichend von Satz 1 gilt bei Volksbegehren als Zeitraum die Dauer der Auslegung der Eintragungslisten, wenn diese den Zeitraum von sechs Wochen überschreiten.

§ 4

Beseitigung von Anschlägen, Vollstreckungsverfahren

- (1) Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 LStVG.
- (2) Die Anordnung zur Beseitigung von Anschlägen ist an den für den Anschlag Verantwortlichen zu richten. Verantwortlich ist,
1. wer den Anschlag angebracht hat oder anbringen hat lassen.
 2. der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder sonstigen Sachen.
Verantwortliche nach Nummer 2 dürfen erst dann herangezogen werden, wenn der Verwaltungsakt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht an Verantwortliche nach Nummer 1 gerichtet werden kann.
- (3) Die Vollstreckung von Verwaltungsakten nach Art. 28 Abs. 3 LStVG richtet sich nach den Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5

Inkrafttreten - Geltungsdauer – Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Erdweg, den 29. Oktober 2019

Christian Blatt
Erster Bürgermeister